

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	25.05.2020
Jugendhilfeausschuss	09.06.2020

Offene Ganztagschule im Primarbereich - Bedarfssituation im Schuljahr 2020/2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2018 beschlossen, einen Ausbau der OGS-Platzzahlen auf bis zu 33.000 Plätze bis zum Schuljahr 2021/2022 vorzunehmen und die dafür erforderlichen finanziellen Rahmenbedingungen mittelfristig festzulegen. Damit wurde der stetig steigenden Bedarfslage Rechnung getragen, welche u.a. aus den grundsätzlich weiterhin steigenden Schülerzahlen resultiert. Eltern, Schulen, Ganztagsträger und Verwaltung haben auf diese Weise Planungssicherheit erhalten. Die Einholung eines Ratsbeschlusses zum Ausbau der Plätze im offenen Ganztags ist somit bis zu dem genannten Schuljahr und der festgelegten Platzobergrenze nicht erforderlich.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, jährlich eine Bedarfsanalyse durchzuführen und den Fachausschüssen das Ergebnis bekanntzugeben.

Im Rahmen der Anmeldungen der neuen Erstklässler für das Schuljahr 2020/2021 wurde von Seiten der Schulen der voraussichtliche Ganztagsbedarf bei den Eltern erfragt. Anschließend hat die Verwaltung die Schulen im Dezember 2019 um die Übermittlung der entsprechenden Daten und darüber hinausgehende Informationen gebeten. Als Grundlage für die anschließenden Planungen wurden u.a. die Altersstruktur der OGS, der bei der Schulanmeldung vor Ort erhobene Ganztagsbedarf der neuen Erstklässler sowie die Anzahl der Kinder auf der Warteliste abgefragt. Zudem waren das Raumkonzept und die Verpflegungssituation an den einzelnen Standorten in die Planungen einzubeziehen.

Im Zuge der Beantragung von Landesfördermitteln bei der Bezirksregierung Köln für das Schuljahr 2020/2021 wurden bei den Schulen im März 2020 aktualisierte Daten erhoben. Das nachfolgende Ergebnis der Bedarfsanalyse entspricht somit der aktuellen Bedarfslage.

Ergebnis der Bedarfsanalyse für das Schuljahr 2020/2021

Die Auswertung der Daten sowie der Informationen aus den mit vielen Schulleitungen und Trägern im Zusammenhang mit der Bedarfsabfrage und dem Fördermittelantrag geführten Beratungsgesprächen hat ergeben, dass die Nachfrage über die im laufenden Schuljahr 2019/2020 belegte Anzahl von 30.235 Plätzen hinausgeht. Es ergibt sich demnach ein stadtweiter Mehrbedarf von 1.415 Plätzen. Dies erfordert eine Erhöhung des städtischen Kontingentes auf 31.650 Plätze. Die Versorgungsquote beträgt damit 81 %. Die Bezugsgröße ist hierbei die Vorstatistik (Stand März 2019) bezogen auf das Schuljahr 2019/2020, da aktuellere Daten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung nicht vorliegen.

Die schulscharfe Darstellung für das Schuljahr 2020/2021 kann der beigefügten Anlage entnommen werden. In allen Stadtbezirken ist ein weiterer Ausbau der OGS-Platzzahlen möglich. Dennoch ist wie in den Vorjahren die Tendenz erkennbar, dass in Stadtteilen, welche Wohnbereiche mit besonderem

Jugendhilfebedarf umfassen, die tatsächlichen Versorgungsquoten teilweise deutlich geringer ausfallen als in anderen Stadtteilen.

Die Standorte, an denen der bei den Eltern erhobene Ganztagsbedarf voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Dazu gehören auch Schulen, die über hohe Versorgungsquoten verfügen. Rechnerisch verbleibt theoretisch ein stadtweit nicht gedeckter Platzbedarf in Höhe von rund 1.100, jedoch ist zu beachten, dass sich dieser bis zum Schuljahresbeginn deutlich reduziert, weil der von den Eltern bei der Schulanmeldung angezeigte Ganztagsbedarf zum Zeitpunkt des tatsächlichen Schulbeginns häufig nicht mehr geltend gemacht wird. Diese Erwägungen wurden bei der Auswahl der zu kennzeichnenden Schulen mit einbezogen. Die Richtigkeit dieser Annahme lässt sich auch daran ablesen, dass bei der entsprechenden Mitteilung an die Fachausschüsse im Mai 2019 für das Schuljahr 2019/2020 aufgrund der seitens der Schulleitungen und OGS-Träger gemeldeten Bedarfe mit 31.051 Plätzen kalkuliert wurde, tatsächlich aber nur 30.235 Plätze belegt wurden.

Eine besondere Problematik besteht an einigen Standorten darin, eine Verpflegung mit einer Steigerung der Mahlzeiten in ausreichendem Maße sicherzustellen. Dort sind z.B. die Arbeitsflächen in den Küchenräumen zu klein und die Möglichkeit der Installation zusätzlicher Elektrogeräte für eine Steigerung der Mahlzeiten pro Tag ist nicht gegeben. Weiterhin ist eine Verlagerung der Speiseausgabe in andere Räumlichkeiten nicht möglich. In das Verpflegungskonzept werden vielerorts bereits Betreuungs- und Klassenräume einbezogen, die täglich gereinigt werden, da das ursprünglich auf die Einrichtung einer Versorgungsquote von 50% ausgelegte Raumprogramm für die offene Ganztagschule im Primarbereich den Bau separater Mensen nicht vorsah.

Ergänzend zu den dargelegten OGS-Platzzahlen werden 20 Gruppen im Rahmen der Maßnahme „Kurzbetreuung“ fortgeführt. Diese Maßnahme senkt zumindest teilweise den oben ausgewiesenen Fehlbedarf an Plätzen im offenen Ganztage. Zudem werden 71 „Silentien“ für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Ganztage teilnehmen, gefördert.

Die Regierungsparteien haben auf Bundesebene im Koalitionsvertrag die Schaffung eines Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter festgelegt, welcher bis 2025 realisiert werden soll. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu diesem Zweck eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, welche sich mit der Umsetzung des Rechtsanspruches befasst. Erwähnenswerte Ergebnisse sind bisher nicht bekannt geworden.

Die Entscheidung für einen Rechtsanspruch ist aus sozial- und bildungspolitischen Gesichtspunkten unbedingt zu begrüßen. Der Deutsche Städtetag und die Kommunen haben sich aus fachlicher und organisatorischer Sicht für eine Verankerung des Anspruches im jeweiligen Schulrecht der Länder ausgesprochen. Auf dieser Ebene muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, in welcher einheitliche Qualitätsstandards definiert werden, die für alle Kommunen gleichermaßen gelten und eine Unabhängigkeit der Qualität vor Ort von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune schafft. Gleichwohl wird von Seiten des Bundes erwartet, dass er sich an den Investitions- und Betriebskosten beteiligt.

Ein weiterer durch den Städtetag vorgebrachter Aspekt einer Landesregelung ist die Anwendbarkeit des im jeweiligen Landesrecht verankerten Konnexitätsprinzips, welches die Kommunen vor einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung durch die Übertragung neu definierter Aufgaben schützt.

Das Bundeskabinett hat am 13. November 2019 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens zum "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" (Ganztagsfinanzierungsgesetz) auf den Weg gebracht. Damit möchte der Bund die Länder in den Jahren 2020 und 2021 mit jeweils einer Milliarde Euro beim Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur für die Ganztagsbetreuung unterstützen. Nach derzeitigem Stand wurde das Gesetz jedoch noch nicht verabschiedet.

Es wurde oben dargelegt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Bedarf an Plätzen im offenen Ganztage nicht gedeckt werden kann. Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird diese Situation verschärfen.

Aus den genannten Gründen werden alle Schulstandorte in einem länger andauernden Prozess unter Beteiligung der Ganztagsträger und der Schulleitungen im Hinblick auf die Raumsituation, das pädagogische Konzept, die Verpflegungssituation, die Entwicklung der Schülerzahlen, die Lage im Sozialraum sowie die bereits vorgesehenen Baumaßnahmen sehr kleinteilig betrachtet und bewertet. Hierbei wird auch geprüft, ob Modifizierungen des pädagogischen Ganztagskonzeptes oder des Verpflegungssystems eine noch effektivere Nutzung aller vorhandenen Schulräume ermöglichen. Begonnen wird mit den Standorten, welche geringe Versorgungsquoten und längere Wartelisten aufweisen sowie in Wohnbereichen mit besonderem Jugendhilfebedarf liegen.

Der beschriebene Prozess ist nicht vollkommen neu, denn die Schulen werden bereits seit vielen Jahren fortlaufend bei der Umsetzung konzeptioneller Lösungen unterstützt, um einen Ausbau der Platzzahlen im Raumbestand zu ermöglichen. Deshalb geben die genannten Platzzahlen an einigen Standorten lediglich einen Zwischenstand wieder.

Im Anschluss an den oben beschriebenen Prozess wird die Schulverwaltung festlegen, wo welche Maßnahmen erforderlich sind und wie diese priorisiert werden. Ein wesentliches Kriterium werden hierbei sicherlich die Daten des Sozialindex darstellen. Zu beachten sind die derzeitigen Hemmnisse im Schulbau. Die priorisierende Schulbaumaßnahmenliste beinhaltet nur wenige Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Platzsituation im offenen Ganztags führen. Alle zusätzlichen ganztagspezifischen Baumaßnahmen werden in die bestehende Priorisierung eingeordnet werden müssen. Die anschließende Umsetzung wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, der über das Jahr 2025 hinausgeht.

Deshalb wird geprüft, ob und inwieweit Interimslösungen (z.B. durch die Anmietung von ortsnahen Räumen) gefunden werden können. Gleichzeitig werden alternative Konzepte zur Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten entwickelt. Hier ist insbesondere an die Möglichkeit von Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen zu denken.

Wegen des dringenden Handlungsbedarfes, welcher sich aus einem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ergibt, hat die Verwaltung die oben beschriebenen Prozesse bereits angestoßen. Gerade im Hinblick auf die mögliche Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen wurde die Prüfung bereits intensiviert.

Gez. Voigtsberger